

Sitzungsvorlage-Nr. 66/1101/XVII/2022

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	10.02.2022	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Kreisstraßenverkehrskonzept****Sachverhalt:**

Die Jahresförderprogramme der Länder zum kommunalen Straßenbau werden bekanntlich weitestgehend aus Finanzhilfen des Bundes gespeist. Rechtsgrundlage hierfür ist das im Zuge der Föderalismusreform entstandene Entflechtungsgesetz (EntflechtG), welches an die Stelle des für die sog. „Stadtverkehrsförderung“ entfallenen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) getreten ist.

Bund und Länder haben vereinbart, dass die Zahlung der Entflechtungsmittel über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt wird.

Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin wurde eine Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020 vereinbart. Bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 haben Bund und Länder die Aufgaben – und Ausgabenverantwortung der Länder für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur bekräftigt. Die Entflechtungsmittel des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden endeten am 31. Dezember 2019 und wurden nicht fortgeführt. Im Zuge der Neuordnung erhalten die Länder ab 2020 mehr Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen des Bundes, wodurch die Länder keine finanziellen Einbußen haben. Bei der Entflechtungsmittel-Nachfolge sind die Länder in der Lage, die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Umsatzsteueraufkommen per Landesgesetz weiterhin für Ausbau und Sanierung der Verkehrsinfrastruktur bereitzustellen.

Eine Selbstverpflichtung des Landes, anstelle der 2019 ausgelaufenen Entflechtungsmittel ab 2020 Landesmittel in entsprechender Höhe bereitzustellen, ist in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) verankert.

Auf Grund der Anschlussfinanzierung über das Jahr 2019 hinaus wird eine Fortführung der Förderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im kommunalen Straßenbau sichergestellt.

Denn nur durch die langfristige und dauerhafte Fortführung und Sicherung der Finanzierung kommunaler Verkehrsvorhaben kann der Um- und Ausbau des Straßenraumes zur Anpassung des weiter steigenden - respektive des geänderten - Verkehrsaufkommens gesichert werden.

Das in den folgenden Tagesordnungspunkten 3. und 4. aufgeführte Kreisstraßen- und Radwegebauprogramm des Rhein-Kreises Neuss ist ein Investitionsrahmenplan und zugleich ein Planungsinstrument der Verwaltung. Es ist kein Finanzierungsplan oder Finanzierungsprogramm. Hinsichtlich der Finanzierung und des Zeitpunktes der Realisierung einer Maßnahme können keine verbindlichen Festlegungen getroffen werden.

Die Dringlichkeit bzw. Listung der aufgeführten Maßnahmen richtet sich ausschließlich nach der „Baureife“ (uneingeschränktes Baurecht, in der Regel durch rechtskräftigen Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss und Grunderwerb) und der „Finanzierbarkeit“ (nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel seitens des Landes NRW). Die Finanzierung der durchgeführten Maßnahmen erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre. Bei der Fortschreibung des Mehrjahresprogramms berücksichtigt die vorgenommene Teilebildung einerseits die mehrjährige Bauzeit und andererseits den daraus resultierenden Mittelabfluss. Dies führt in der Summe somit zu einer kostenorientierteren Betrachtungsweise

Das Kreisstraßen- und Radwegeneubauprogramm verfolgt klare Ziele, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

- ⇒ Verbesserung der Verkehrssicherheit durch den Neubau von Umgehungsstraßen und Beseitigung von Engpässen
- ⇒ Förderung des Fahrrades als Verkehrsmittel (Radwegebau)
- ⇒ Verbesserung der Lebensqualität der Menschen im Rhein-Kreis Neuss durch den Aus- und Umbau von Straßen und Radwegen unter Berücksichtigung verkehrstechnischer und zugleich städtebaulicher Aspekte
- ⇒ Sinnvolle und nützliche Anbindung des Kreisstraßennetzes an das regionale bzw. überregionale Straßennetz

Das vorliegende Investitionsprogramm des Rhein-Kreises Neuss für den Um-, Aus- und Neubau der Kreisstraßen umfasst ein mittelfristiges **Investitionsvolumen** von **78,49 Mio. EUR** bei einem **Eigenanteil des Kreises** von ca. **21,44 Mio. EUR**. Es gibt einen mittelfristigen Ausblick auf die geplanten Baumaßnahmen in den kreisangehörigen Kommunen. Die Mittel für betriebliche und bauliche Unterhaltung sowie Instandsetzung der Kreisstraßen, Radwege und Ingenieurbauwerke sind in dem angegebenen Finanzvolumen nicht enthalten.

Vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) wird auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRi-Sta) in einem jährlichen Programmgespräch entschieden, ob die von den Gemeinden, Städten und Kreisen angemeldeten Straßenbaumaßnahmen vom

Grundsatz her förderfähig sind und eine Zuwendung hierfür nach gewährt werden kann.

Den zuwendungsfähigen Kosten für das Programmjahr wird ein einheitlicher Grundfördersatz zugrunde gelegt. Der Fördersatz für den Neu- und Ausbau verkehrswichtiger Straßen beträgt derzeit 70% der zuwendungsfähigen Kosten (Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau). Der Fördersatz für Radwegebaumaßnahmen nach dem Förderprogramm Nahmobilität beträgt ebenfalls 70 % der zuwendungsfähigen Kosten.